

Seit 1889 in Werden

SCHÄFER & SOHN

Bestattermeister

**FRISTEN
BESTATTUNGEN
BEFÖRDERUNGEN**

BESTATTUNGSGESETZ



ZERTIFIZIERT ✓



In Deutschland gilt die Bestattungspflicht. Diese beinhaltet dafür zu sorgen, dass Verstorbene nach Bestattungsgesetz des Bundeslandes bestattet werden.

Bestattungspflichtig in NRW sind in nachstehender Reihenfolge laut BestGNRW §8 Absatz (1):

- Ehegatten
- Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern
- volljährige Geschwister
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder

BESTATTUNGEN
SCHÄFER & SOHN GMBH

Geschäftsführer:
Bestattermeister
Andreas Schäfer
Gründer:
Bestatter Horst Schäfer

Hausanschrift:
Klemensborn 102
Velberter Straße 66
45239 Essen (Werden)
☎ 0201 - 49 13 71 • Tag & Nacht

www.bestattungen-schaefer.com
info@bestattungen-schaefer.com



BESTATTER
vom Handwerk geprüft

Quelle:
Bestattungsgesetz NRW
Stand 07.09.2024

Der Tod eines geliebten Menschen ist schmerzhaft. Neben der Trauer gibt es dann auch noch Organisatorisches zu erledigen, was ziemlich überfordernd sein kann. Daher haben wir für Sie die relevantesten Gesetze zu Bestattungen in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

FRISTEN. In Nordrhein-Westfalen beginnen alle Fristen mit dem Todestag. Verstorbene können bis zu 36 Stunden nach dem Tod zu Hause bleiben, bevor sie überführt werden müssen. So können Sie in aller Ruhe den Arzt rufen und sich von der Person verabschieden.

(BestGNRW §11 Abs. (2))

Erdbestattungen können frühestens 24 Stunden und spätestens 10 Tage nach dem Tod durchgeführt werden.

(BestGNRW §13 Abs. (2),(3))

Bei Feuerbestattungen müssen die Verstorbenen auch innerhalb von 10 Tagen eingeäschert werden. Danach hat man jedoch weitere 6 Wochen Zeit, um die Urne beizusetzen.

(BestGNRW §13 Abs. (3))

BESTATTUNGEN. Die Behältnisse zur Beisetzung der Asche müssen biologisch abbaubar sein. Es muss außerdem gesichert sein, dass die Aschekapsel dauerhaft versiegelt ist.

(BestGNRW §11 Abs. (1) & §15 Abs. (5))

Auch Tot- und Fehlgeburten können auf einem Friedhof bestattet werden, wenn man das als Elternteil möchte.

(BestG. NRW §14 Abs. (2))

Allgemein gilt in Deutschland Friedhofszwang. Das bedeutet, dass Verstorbene auf einem Friedhof beerdigt werden müssen.

(BestG. NRW §14 Abs. (1))

BEFÖRDERUNGEN. Sie als Angehörige dürfen die Totenasche für die Beisetzung selbst befördern. Bei Überführungen ins Ausland ist zusätzlich ein Urnenbegleitschein notwendig.

(BestG. NRW §17 Abs. (2))